

Orte oder Bestellkreise dieser nächsten inländischen Postanstalten selbst wohnt.

Der Bericht sagt:

In §. 3

soll nach dem jenseitigen Beschlusse in der Ueberschrift wegen der nöthigen Uebereinstimmung mit dem Inhalte nach den Worten:

„Brieife aus ausländischen, oder“
das Wort:

„inländischen“
eingeschoben werden.

Die Deputation rathet auch ihrerseits der Kammer: §. 3 mit dieser Einschaltung anzunehmen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer §. 3 mit der von der Deputation empfohlenen und von der ersten Kammer beschlossenen Modification, wonach in der Ueberschrift zu setzen nach den Worten „ausländischen oder“ das Wort: „inländischen“ an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 4.

Expresse Sendung

Durch expresse, nur von einem Absender für ihn oder seine Familie oder Hausangehörigen abgeschickte Boten dürfen auch Briefe abgesendet, sowie die Antworten hierauf im Rückwege befördert werden.

Der Bericht sagt:

§. 4

wird unter Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht, nach welchem der Ausdruck:

„Bote“
im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen ist,
zu unveränderter Annahme empfohlen.

Abg. Georgi: Der Herr Regierungskommissar gab gestern die Erklärung, daß derselbe liberale Geist, welcher, wie höchst dankbar anerkannt werden muß, durch diese ganze Vorlage geht, im Gegensatz zu einer strengen Fiscalität auch bei der Anwendung des Gesetzes Platz ergreifen werde, und ich glaube, es ist im Betracht der erfreulichen Erfahrungen, welche wir in Bezug auf unsre Postverwaltung im Allgemeinen in Sachsen gemacht haben, dieser Versicherung voller Glaube zu schenken. Sie beruhigt mich auch in Beziehung auf manche Bestimmungen im Gesetze, die bei einer rigorosen Anwendung allerdings hin und wieder wohl Bedenken erregen würden, und lediglich infolge dieser Erklärung verzichte ich auf manche Einwendung, die ich mir außerdem würde gestatten müssen. Ich erwähne dieses Umstandes bei den Paragraphen zunächst um deswillen, weil in ihr zwar der Familien- und Hausangehörigen des Absenders gedacht ist, aber nicht einer Absendung für das Geschäft. Das Geschäft besteht oft aus sehr vielen Personen, die weder zu den Familien- noch

Hausangehörigen gerechnet werden können. Ich setze aber voraus, daß man unter dem Absender auch eine moralische Person verstehen wird und daß daher eine Absendung, die man für ein Geschäft, für eine Creditgesellschaft, für eine Bank- oder ein kaufmännisches Geschäft macht, gleichviel ob viel oder weniger Absender darunter begriffen sein mögen, nach dem §. 4 mit gemeint sein werden.

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Der geehrte Abgeordnete wird gewiß nicht verkennen, daß namentlich in dem vorliegenden Falle dem Ermessen der betreffenden Behörden Manches überlassen werden muß und daß mit dem in einem weitem Sinne hier gewählten Ausdrucke wohl auch dem von ihm gehegten Bedürfnisse abgeholfen werden wird.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 4 unverändert an und tritt sie zugleich der Ansicht der Deputation bei, daß der Ausdruck „Bote“ im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen sei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 5.

Sendung zwischen Orten ohne Postverbindung.

Von und nach Orten, zwischen denen eine Postbeförderung überhaupt nicht oder wenigstens nicht an dem zur Absendung bestimmten Tage stattfindet, ist jede Versendung ohne Einschränkung gestattet. (Vergl. §. 3.)

Auch dieser Paragraph wird nach dem Vorgange der ersten Kammer zur unveränderten Annahme empfohlen.

Abg. Georgi: Diese Bestimmung führt freilich eine Beschränkung herbei, die in dieser Weise wenigstens bisher nicht stattgefunden hat. Oft finden zwischen kleinen Orten zwar Postverbindungen statt, aber auf großen Umwegen und mit ziemlichem Zeitaufwand. In solchem Falle ist sehr oft zwischen solchen kleinen Orten eine regelmäßige Botenverbindung eingerichtet worden, die sehr vielfach benutzt wird, namentlich von kleinern Orten nach größern hin. Es finden da regelmäßige Botengänge statt, man giebt den Boten, die sehr häufig durch die Gemeindebehörden verpflichtet sind, Briefe mit und läßt sich seine Bedürfnisse durch denselben Boten aus dem größern Orte kommen. Ich erwähne, eine Postverbindung findet allerdings auch statt, allein freilich auf längern und zeitraubenden Wegen. Bei einer strengen Anwendung des §. 5 würde man, wenn man also künftig sich eines solchen Botens bediente um Etwas aus einer nahegelegenen Stadt zu bekommen, straffällig sein. Ich möchte doch wissen, ob es die Absicht der Verwaltung ist, derartige Verhältnisse, die jetzt stattfinden, durch diese Bestimmung hier aufzuheben und straffällig zu machen?

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Die Bestimmung, die gegenwärtig im Gesetzentwurfe vorliegt, besteht